

Entwurf/erstellt von: Dr

. Oktober 2012

Az.: IX A 3-10.04-Zen-12  
Ref.Leit.: MR 'in Heitfeld-Hagelgans  
EV: OAR 'in Druf  
eMail: inge.druf@mbwsv.nrw.de  
Haus: Jürgensplatz 1  
Kopf: Min MBWSV

Raum: 73 Tel.: 5220  
Raum: 72 Tel.: 3843-5222  
Fax: 3843-93 5222

- 1) Deutsche Zentrumspartei  
Stadtverband Meerbusch  
Herrn Christoph Hauke  
Humboldtstr. 13  
40667 Meerbusch

### Bauleitplanung der Stadt Meerbusch

Ihr Schreiben vom 09.07.2012  
Meine Zwischennachricht vom 17.07.2012

Sehr geehrter Herr Hauke,

gerne komme ich auf Ihre Schreiben vom 09.07.2012, 16.07.2012 und 18.07.2012 zurück. Sie wenden sich darin gegen die Absicht der Stadt Meerbusch, an der Düsseldorfer Straße 96 einen Parkplatz zu errichten. In diesem Zusammenhang werfen Sie die Frage auf, ob der Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Meerbusch in der Fassung der 3. Änderung aus dem Jahr 1992 als Rechtsgrundlage für den Bau dieses Parkplatzes herangezogen werden kann. Des Weiteren befürchten Sie verkehrliche Probleme bei der Zu- und Abfahrt des geplanten Parkplatzes auf die Landstraße 137 ( L 137 ).

Zwischenzeitlich liegen mir die hierzu angeforderten Berichte der Stadt Meerbusch, des Rhein-Kreises Neuss und der Bezirksregierung Düsseldorf vor. Danach ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Meerbusch in der Fassung der 3. Änderung aus dem Jahr 1992 ist planungsrechtliche Grundlage für den in Rede stehenden Parkplatz.

Min	
Sts	
AL'in V	
GL V	
Mitz. III A 1	
RL'in V A 3	
EV'in	

Die städtebauliche Begründung für den Bau des Parkplatzes besteht nach Bericht der Stadt Meerbusch darin, dass das Umfeld des geplanten Parkplatzes zum zentralen Versorgungsbereich des Stadtteils Meerbusch-Büderich (Nebenzentrum) gehöre und dort eine hohe Dichte an Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen bei einem knappen Angebot öffentlicher Stellplätze anzutreffen sei.

Verkehrstechnisch sei der Parkplatz an die L 137 innerhalb der Ortsdurchfahrt angebunden. Der Baulastträger der L 137 habe im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Bedenken gegen den beabsichtigten Parkplatz erhoben.

Auch aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde - Stadt Meerbusch – würden keine Bedenken gegen den Parkplatz bestehen, da aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage und der ausreichend geplanten Zu- und Abwege von einem störungsfreien Betrieb ausgegangen werden könne. Es sei beabsichtigt, die Zufahrt zum Parkplatz nur aus Fahrtrichtung Süd-Osten und die Ausfahrt nur in Fahrtrichtung Nord-Westen zuzulassen. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung sei in Vorbereitung. Die erforderliche Beteiligung der Polizei würde so rechtzeitig erfolgen, dass zur Fertigstellung des Parkplatzes ein verkehrsrechtlich geordneter Betrieb des Parkplatzes möglich sein werde.

Der der Parkplatzplanung zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 59 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf am 26.05.1992 genehmigt und ist seitdem rechtskräftig. Rechtsverbindliche Bebauungspläne bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung geltendes Recht.

Ob ein Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben ist, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Nach den vorliegenden Berichten über den Sachverhalt sehe ich keine Veranlassung, das Handeln der Stadt Meerbusch zu beanstanden und aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die Stadt Meerbusch zu empfehlen.

Eine Kopie dieses Schreibens werde ich der Stadt Meerbusch, dem Rhein-Kreis Neuss und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Information zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek

- 2) Ref. III A 1 mit der Bitte um Mitzeichnung
- 3) Kopie an Stadt, Kreis und BZ z.K.

Michael Groschek